

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. September 2013

839.

Schriftliche Anfrage von Michel Urben und Karin Meier-Bohrer betreffend Lehrstellen der städtischen Verwaltung, Vergabepaxis an Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt

Am 29. Mai 2013 reichten Gemeinderat Michel Urben (SP) und Gemeinderätin Karin Meier-Bohrer (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/195, ein:

Es ist bekannt, dass die Absolventinnen und Absolventen der SekB der Stadt Zürich Mühe haben, eine geeignete Lehrstelle zu finden. Gemäss Laufbahnzentrum werden 2/3 der Lehrstellen in der Stadt Zürich an auswärtige Schülerinnen und Schüler vergeben. Nun versteht es sich von selbst, dass niemand gezwungen werden kann, städtischen Schulabgänger/innen einen Lehrvertrag zu geben. Wir finden es bedenklich, dass dies die Stadt Zürich als Arbeitgeberin anscheinend auch so handhabt. Anstelle den Abgänger/innen das 10. Schuljahr zu finanzieren, wäre es sinnvoller, die Verwaltung und verwaltungsnahen Betriebe würden ihnen eine Lehrstelle anbieten.

1. Wie viel Prozent der Lehrstellen der städtischen Verwaltung bzw. der verwaltungsnahen Betriebe werden an in der Stadt Zürich gemeldete Lernende vergeben?
2. Wie stark hat sich dies in den letzten fünf Jahren verändert?
3. Gibt es Empfehlungen der Stadt Zürich, dass in der Stadt wohnhafte Jugendliche bevorzugt werden? Wenn nein, wieso nicht?
4. Was würde gegen eine Quotenregelung für städtische Schulabgänger/innen in städtischen Betrieben sprechen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Stadtverwaltung tritt als Lehrstellenanbieterin nach aussen einheitlich auf. Offene Lehrstellen werden als Sammelinserat in der Tagespresse geschaltet und im Internet unter www.stadt-zuerich/lehrstellen.ch veröffentlicht. Ob eine Lernende oder ein Lernender für eine zu besetzende Lehrstelle geeignet ist oder nicht, wird im Bewerbungsverfahren geprüft. Lern- und Leistungsbereitschaft bilden die Grundvoraussetzungen für eine Lehre bei der Stadt Zürich. Von den Lernenden wird Interesse und Engagement für den Lehrberuf und Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Lernen und Handeln erwartet. Die sorgfältige Auswahl der zukünftigen Lernenden fördert ein erfolgreiches Lehrverhältnis und ist deshalb von zentraler Bedeutung.

Zu Frage 1 («Wie viel Prozent der Lehrstellen der städtischen Verwaltung bzw. der verwaltungsnahen Betriebe werden an in der Stadt Zürich gemeldete Lernende vergeben?»):

Im Jahr 2012 hatten von insgesamt 1064 Lernenden 503 Personen oder 49 Prozent ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich; 525 Personen oder 47 Prozent hatten Wohnsitz im Kanton Zürich und 37 Personen oder 4 Prozent stammten aus übrigen Gebieten (Erhebung der Daten am 31. Dezember 2012).

Zu Frage 2 («Wie stark hat sich dies in den letzten fünf Jahren verändert?»):

Im Jahr 2007 hatten von insgesamt 811 Lernenden 382 Personen oder 47 Prozent ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich; 375 Personen oder 46 Prozent hatten Wohnsitz im Kanton Zürich und 54 Personen oder 7 Prozent stammten aus übrigen Gebieten (Erhebung der Daten am 26. September 2007). Demnach ist keine bzw. keine massgebliche Veränderung im Vergleich von vor fünf Jahren zu heute feststellbar.

Zu Frage 3 («Gibt es Empfehlungen der Stadt Zürich, dass in der Stadt wohnhafte Jugendliche bevorzugt werden? Wenn nein, wieso nicht?»):

Das städtische Bildungskonzept sieht vor, dass Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz Stadt Zürich bei gleicher Qualifikation bevorzugt werden sollen. Das bedeutet, dass das Kri-

terium des Wohnsitzes erst bei der Gleichwertigkeit von zwei oder mehreren Bewerbungen zum Tragen kommt. Von einer grundsätzlichen Bevorzugung von jeglichen Bewerberinnen und Bewerbern aus der Stadt Zürich wird abgesehen, da die Auswahl der zukünftigen Lernenden für ein erfolgreiches Lehrverhältnis von zentraler Bedeutung ist. Zudem wäre eine grundsätzliche Bevorzugung von Bewerberinnen und Bewerbern aus der Stadt mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbar.

Zu Frage 4 («Was würde gegen eine Quotenregelung für städtische Schulabgänger/innen in städtischen Betrieben sprechen?»):

Gegen eine Quotenregelung zugunsten von städtischen Schulabgängerinnen und Schulabgängern bei der Besetzung von Lehrstellen in der Stadtverwaltung sprechen verschiedene Gründe:

Eine Quotenregelung würde indirekt eine Wohnsitzpflicht für die städtischen Lernenden bedeuten. Eine solche ist aus juristischer Sicht problematisch. Nach Art. 24 der Bundesverfassung (BV) haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort in der Schweiz frei niederzulassen. Die Niederlassungsfreiheit gebietet den Kantonen und Gemeinden, jeder Schweizerin und jedem Schweizer die Niederlassung auf ihrem Gebiet zu erlauben und verbietet gleichzeitig, die Verlegung des gewählten Wohnsitzes zu verhindern oder zu erschweren. Ein Eingriff ist nur dann rechtlich zulässig, wenn er sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sowie verhältnismässig ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit verlangt, dass sich die Wohnsitzpflicht aus den konkreten Anforderungen begründen lässt, die mit der Funktion verbunden sind. So hat es ein genügendes öffentliches Interesse an einer Wohnsitzpflicht bejaht, wenn eine vom Dienst gebotene rasche Verfügbarkeit einen Wohnsitz in der Nähe des Dienstorts erfordert oder wenn die besondere Art des Dienstes verlangt, dass eine Funktionsinhaberin bzw. ein Funktionsinhaber in enger Verbundenheit mit der lokalen Bevölkerung steht oder Mitglied der Gemeinschaft ist, die er bzw. sie repräsentiert (vgl. BGE 118 Ia 410 ff., Erw. 4).

Nach Art. 72 Personalrecht, der auch für die Lernenden zwingend gilt, können die Angestellten ihren Wohnsitz frei wählen, sofern keine Beschränkung gemäss Abs. 2 und 3 besteht. Diese Bestimmungen können nur für das oberste Kader oder auf Fälle zur Anwendung kommen, in denen für die Berufsausübung ein Wohnsitz vor Ort zwingend erforderlich ist (Einsatzzeiten usw.). Betreffend des obersten Kadern hat der Stadtrat im Übrigen auf seine Regelungskompetenz per 1. Januar 2010 ersatzlos verzichtet. Es fehlt demzufolge bereits an der rechtlichen Grundlage für eine Quotenregelung. Ob zudem ein öffentliches Interesse an einer Wohnsitzpflicht besteht, wäre zweifelhaft.

Weiter soll für die Besetzung einer Stelle in der Stadt Zürich die Qualifikation ausschlaggebend sein. Ein fehlender Wohnsitz soll kein Hindernis sein, um gut qualifizierte und vor allem motivierte Lernende für die Stadt zu rekrutieren. Zudem wäre das Einzugsgebiet Stadt Zürich für einige eher anspruchsvolle Berufe (z. B. AutomatikerIn, InformatikerIn, GeomatikerIn, KonstrukteurIn etc.) zu klein für die Besetzung aller Lehrstellen, d. h. es gäbe zu wenige gut qualifizierte Bewerbungen.

Eine Wohnsitzpflicht könnte unter Umständen auch dazu führen, dass Jugendliche, welche sich für eine Lehrstelle in einem städtischen Betrieb bewerben, ihren Wohnsitz zu Bekannten oder Verwandten in die Stadt verlegen, um dann nach der Lehrvertragsunterzeichnung wieder nach Hause ins umliegende Gebiet zu ziehen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti